

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.05.2026

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.7-20/26

Nummer:

Z-40.7-494

Geltungsdauer

vom: **8. Mai 2026**

bis: **14. Juli 2028**

Antragsteller:

WERIT Kunststoffwerke

W. Schneider GmbH & Co. KG

Kölner Straße 59a

57610 Altenkirchen

Gegenstand dieses Bescheides:

Befüllsystem "WERIT OB-System"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-494 vom 14. Juli 2023,
geändert mit Bescheid vom 2. Juli 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungs- bzw. Verwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist das Befüllsystem mit der Bezeichnung "Werit OB-System" gemäß Anlage 1, das der Befüllung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Behältersystemen mit bis zu fünf Behältern in einer Reihe (einachsig, hydromechanisch unverzweigt) bzw. in Blockaufstellung (Multi-Block-System) oder Winkelaufstellung mit bis zu zehn Behältern gleicher Größe und gleichen Typs in höchstens drei Reihen mit jeweils maximal fünf Behältern je Reihe (jeweils hydromechanisch verzweigt) zur Lagerung von Heizöl bzw. Dieselmotoren dient (siehe Anlage 1.1); auch die Befüllung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Einzelbehältern ist zulässig. Die möglichen Aufstellvarianten ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 6 im Abschnitt 3.2.2. Nähere Bestimmungen zum Behältersystem sind dem Bescheid des zugelassenen Behältersystems zu entnehmen und nicht Gegenstand des vorliegenden Zulassungsbescheids. Neben der eigentlichen Befülleinrichtung, die der Befüllung der Behälter dient, besteht das Füllsystem aus einer Rohrleitung zur Be- und Entlüftung.

(2) Das Befüllsystem darf nur in Räumen von Gebäuden verwendet werden.

(3) Das Befüllsystem darf zur Befüllung von

- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹,
- Heizöl DIN SPEC 51603-6 EL A Bio 5 bis Bio 30 nach DIN SPEC 51603-6² (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³, ohne zusätzliche alternative Komponenten),
- Heizöl DIN 51603-8-EL-P nach DIN/TS 51603-8⁴,
- Dieselmotoren nach DIN EN 590⁵,
- Paraffinischer Dieselmotoren nach DIN EN 15940⁶ und
- Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214³ (Biodiesel)

verwendet werden.

(4) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Absatz 4 Nr. 2 und 3 WHG⁷ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

1	DIN 51603-1:2020-09	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN SPEC 51603-6:2017-03	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
3	DIN EN 14214:2019-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren
4	DIN/TS 51603-8:2022-04	Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 8: Paraffinische Heizöle, Mindestanforderungen
5	DIN EN 590:2022-05	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren
6	DIN EN 15940:2019-10	Kraftstoffe – Paraffinischer Dieselmotoren aus Synthese oder Hydrierungsverfahren – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15940:2016+A1:2018+AC:2019
7	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)	

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Alle Komponenten des Befüllsystems müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung des Befüllsystems dürfen die in Anlage 2 genannten Formmassen und Materialien verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Konstruktionsdetails des Befüllsystems sowie die zulässigen Aufstellanordnungen der Behältersysteme müssen den Anlagen 1.1 bis 1.5 und den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Die Komponenten der Anlagen 1.2 bis 1.5 sind Bestandteil des vorliegenden Bescheids.

(2) Es sind Staudüsen mit einem Durchmesser von 10 mm zu verwenden. Die Verwendung dieser Düse ist durch ein weißes T-Stück mit grüner Überwurfmutter für den Behälteranschluss sichtbar zu machen ist.

(3) Die Verwendung des Befüllsystems ist nur mit Grenzwertgeber und Füllstandsensor entsprechend den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen und nur in Kombination mit den aus identischen Behältern bestehenden Behältersystemen entsprechend der Zulassungen und Baugrößen der Tabellen 1 bis 6 zulässig.

(4) Die Viton-FKM-Dichtungen dürfen für alle Füllmedien nach Abschnitt 1, die NBR-Dichtung nur für Füllmedien nach Abschnitt 1 mit bis zu 16 % FAME-Anteil verwendet werden.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Die Befüllsysteme dürfen nur in den Werken

- WERIT Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. KG
Kölner Straße 59 a
57610 Altenkirchen und
- WERIT Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. KG
Industriepark Nord 27
53567 Buchholz

hergestellt werden.

2.3.2 Kennzeichnung

(1) Die Befüllsysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Befüllsysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsdatum (Monat bzw. Woche und Jahr),
- Mindestfüllgeschwindigkeit in l/min (entsprechend Vorgabe nach Absatz 4.1.2. (5)),
- Füllrichtung,
- zulässige Betriebstemperatur (siehe Abschnitt 4.1.2 (7)),
- Zulässiger Druck Befüllleitung: 10 bar,
- Vermerk "Außenanwendung nicht zulässig",

- "Nur für Behältersysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung",
- "Nur für Füllmedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.7-494" mit bis zu 16 % FAME-Anteil (für Befüllsysteme mit NBR-Dichtungen),
- "Nur für Füllmedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.7-494" (für Befüllsysteme mit Viton-FKM-Dichtungen).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befüllsysteme (Bauprodukt) mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Befüllsystems durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller des Befüllsystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Befüllsysteme den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Befüllsystems durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

(1) Sowohl die Anordnung der Behälter des Behältersystems untereinander, als auch das Anschluss-Schema des Befüllsystems muss den Angaben der Anlage 1.1 entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass kritische Spannungen aus Zwängungen auszuschließen sind (Etagenbogen).

(2) Die Kombination des Befüllsystems mit Bauteilen eines anderen Befüllsystems ist nicht zulässig.

(3) Die Bestimmungen für Planung und Bemessung des Bescheids des Behältersystems sowie die Anforderungen des Behälterherstellers sind zu beachten.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Vor Anschluss des Befüllsystems an das Behältersystem ist zu kontrollieren, ob die Aufstellung den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung des Behältersystems entspricht. In Überschwemmungsgebieten müssen die Behälter entweder mit den für diesen Anwendungsbereich vorgesehenen konstruktiven Modifikationen ausgerüstet bzw. ausgeführt sein, oder sie sind so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können. Bei Anschluss an Behälter des Typs Techno 1003 HW sind alle weiterführenden Leitungen, die nicht Bestandteil dieses Bescheids sind, mit Sicherungsschellen zu versehen.

(2) Die ausführende Firma hat den ordnungsgemäßen Einbau entsprechend der für das jeweilige Behältersystem gültigen Montageanleitung des Herstellers zu bestätigen.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu treffen.

3.2.2 Einstellung des Grenzwertgebers und der Füllstandsensoren (Überwachungssonde)

(1) Der im Befüllsystem integrierte Grenzwertgeber ist in Befüllrichtung im ersten Behälter des Behältersystems vorzusehen. Unmittelbar vor der Befüllung darf die maximale Höhendifferenz der Medienspiegel zwischen erstem Behälter und dem Behälter mit der maximalen Füllhöhe einen Betrag von 100 mm nicht überschreiten.

(2) Das Maß zwischen Oberkante des Behälterstutzens bis zur unteren Grenzwertgebermarkierung, im folgenden X-Maß genannt, muss abhängig vom gewählten Entnahmesystem (kommunizierend bzw. nicht kommunizierend) den in den Tabellen 1 bis 6 genannten Mindestwerten entsprechen. Dabei ist die zusätzliche Höhe für die Dichtung des Tauchrohrs bereits berücksichtigt. Das Einstellmaß aller Füllstandsensoren (X_{FSS}) des Systems, die in den Behältern 2 bis 10 (Zählung in Befüllrichtung) zu installieren sind, muss dem X-Maß des ersten Behälters entsprechen; das X_{FSS} -Einstellmaß stellt die Höhe von Oberkante Behälterstutzen bis zum Abschaltpunkt im unteren Bereich des Füllstandensors dar, berücksichtigt die zusätzliche Höhe für einen Dichtring von 5 mm und stellt sicher, dass der Behälter einen maximal zulässigen Befüllungsgrad von 95 % einhält.

Tabelle 1: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für nicht kommunizierendes Entnahmesystem in Reihenaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.21-206, WST Techno 803 K	375	315	280	265	280
Z-40.21-206, WST Techno 1003 K	325	290	265	255	260
Z-40.21-206, WST Techno 1003 HW	325	290	265	255	260
Z-40.21-206, WST Techno 1004 K	365	320	290	275	285
Z-40.21-206, WST Techno 1503 K	295	280	260	250	260
Z-40.21-206, WST Techno 1002 E	260	235	220	210	220
Z-40.21-206, WST Techno 1503 E	310	295	280	270	290

Tabelle 2: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für nicht kommunizierendes Entnahmesystem in Blockaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter						
	2	3	4	5	6	8	10
Z-40.21-206, WST Techno 803 K	335	300	290	280	275	265	260
Z-40.21-206, WST Techno 1003 K	310	280	275	260	260	275	270
Z-40.21-206, WST Techno 1004 K	335	310	295	290	300	295	290
Z-40.21-206, WST Techno 1503 K	305	./.	280	./.	./.	./.	./.
Z-40.21-206, WST Techno 1002 E	255	230	225	220	230	225	220
Z-40.21-206, WST Techno 1503 E	320	./.	295	./.	./.	./.	./.

Tabelle 3: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für nicht kommunizierendes Entnahmesystem in Winkelaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter	
	3	4
Z-40.21-206, WST Techno 803 K	285	265
Z-40.21-206, WST Techno 1003 K	270	250
Z-40.21-206, WST Techno 1004 K	290	275
Z-40.21-206, WST Techno 1002 E	220	210

Tabelle 4: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für kommunizierendes Entnahmesystem in Reihenaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.21-151, WHT 803-0	350	270	235	220	235
Z-40.21-151, WHT 1003-0	305	250	225	215	220
Z-40.21-132, WHT 1503-0	275	240	220	210	220
Z-40.21-132, WHT 1002-0	240	195	180	170	180

Tabelle 5: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für kommunizierendes Entnahmesystem in Blockaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter						
	2	3	4	5	6	8	10
Z-40.21-151, WHT 803-0	290	255	245	235	230	220	215
Z-40.21-151, WHT 1003-0	270	240	235	220	220	235	230

Tabelle 6: Mindestwerte X-Maß und X_{FSS} -Einstellmaß für kommunizierendes Entnahmesystem in Winkelaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter	
	3	4
Z-40.21-151, WHT 803-0	240	220
Z-40.21-151, WHT 1003-0	230	210

3.2.3 Installation der Füll-T-Stücke mit integrierten Staudüsen

An jedem Füllleitungsanschluss am Behälterstutzen sind die bei jedem Behälter serienmäßig mitgelieferte Füll-T-Stücke mit integrierten Staudüsen zu installieren. Es ist sicherzustellen, dass die zugehörigen Wellschläuche in Ihrer Länge auf den jeweiligen Behältertyp abgestimmt sind und im unteren Drittel des Behälters münden.

3.2.4 Be- und Entlüftungsleitung

(1) Die Be- und Entlüftungsleitung ist optional am ersten oder am letzten Behälter in Füllrichtung an die weiter gehende Lüftungsleitung anzuschließen und darf auf der gesamten Länge nicht verändert werden, insbesondere darf keine Absperreinrichtung ergänzt werden.

(2) Für die Positionierung der Austrittsöffnung ins Freie der Be- und Entlüftungsleitung sind die Bestimmungen der Norm DIN 4755⁸, Abschnitt 4.2.3.6 zu beachten. Für den Einsatz in Überschwemmungsgebieten (WST Techno 1003 HW) sind zusätzlich die diesbezüglichen Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-206 zu beachten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung (Bauart)

4.1 Nutzung

4.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheids,
- Montageanleitung des Befüllsystems (Hersteller).

4.1.2 Betrieb (Befüllung und Entnahme)

(1) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entsprechend der Kennzeichnung an Befüllsystem und Behältersystem entspricht und die Einfülltemperatur nicht überschritten wird. Außerdem ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob der Grenzwertgeber in ordnungsgemäßem Zustand ist. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Füllhöhe des am höchsten gefüllten Behälters nicht mehr als 100 mm höher ist als die Füllhöhe des Behälters mit dem Grenzwertgeber (erster Behälter in Füllrichtung).

(2) Das Befüllsystem dient der Befüllung von Behältersystemen mit Flüssigkeiten nach Absatz 1 (3) über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck, und ist mit einem Grenzwertgeber entsprechend Absatz 2.2.2 (5) auszurüsten.

(3) Eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Be- und Entlüftung ist sicherzustellen.

(4) Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen.

(5) Der Volumenstrom bei der Befüllung der Anlage ist in Abhängigkeit von der Behälteranzahl so einzustellen, dass die in Tabelle 7 genannten Minimal- und Maximalwerte eingehalten werden.

Tabelle 7: minimaler und maximaler Volumenstrom bei Befüllung, bezogen auf die Anlage

Volumenstrom Befüllung der Anlage in l/min	Anzahl Behälter der Anlage							
	1	2	3	4	5	6	8	10
minimal	60	120	180	120	135	150	200	250
maximal	350							

(6) Bei der Entnahme aus Systemen in Winkelaufstellung darf ein Massenstrom von 17 kg/h bzw. ein Volumenstrom von 20 l/h nicht überschritten werden. Bei Entnahme aus Systemen in Reihen- und Blockaufstellung darf ein Massenstrom von 25,5 kg/h bzw. ein Volumenstrom von 30 l/h nicht überschritten werden.

(7) Die Befülltemperatur der Lagerflüssigkeiten darf 40 °C nicht überschreiten.

4.2 Unterhalt, Wartung

Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu klären.

4.3 Prüfungen (Funktionsprüfung und Prüfung vor Inbetriebnahme)

(1) Nach Aufstellung des Behältersystems und Montage des Befüllsystems und der weiteren Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung durch den Fachbetrieb durchzuführen. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung⁹, Prüfung der Befüll-, Belüftungs- und Entlüftungsleitung, sowie der Armaturen und sonstigen Einrichtungen.

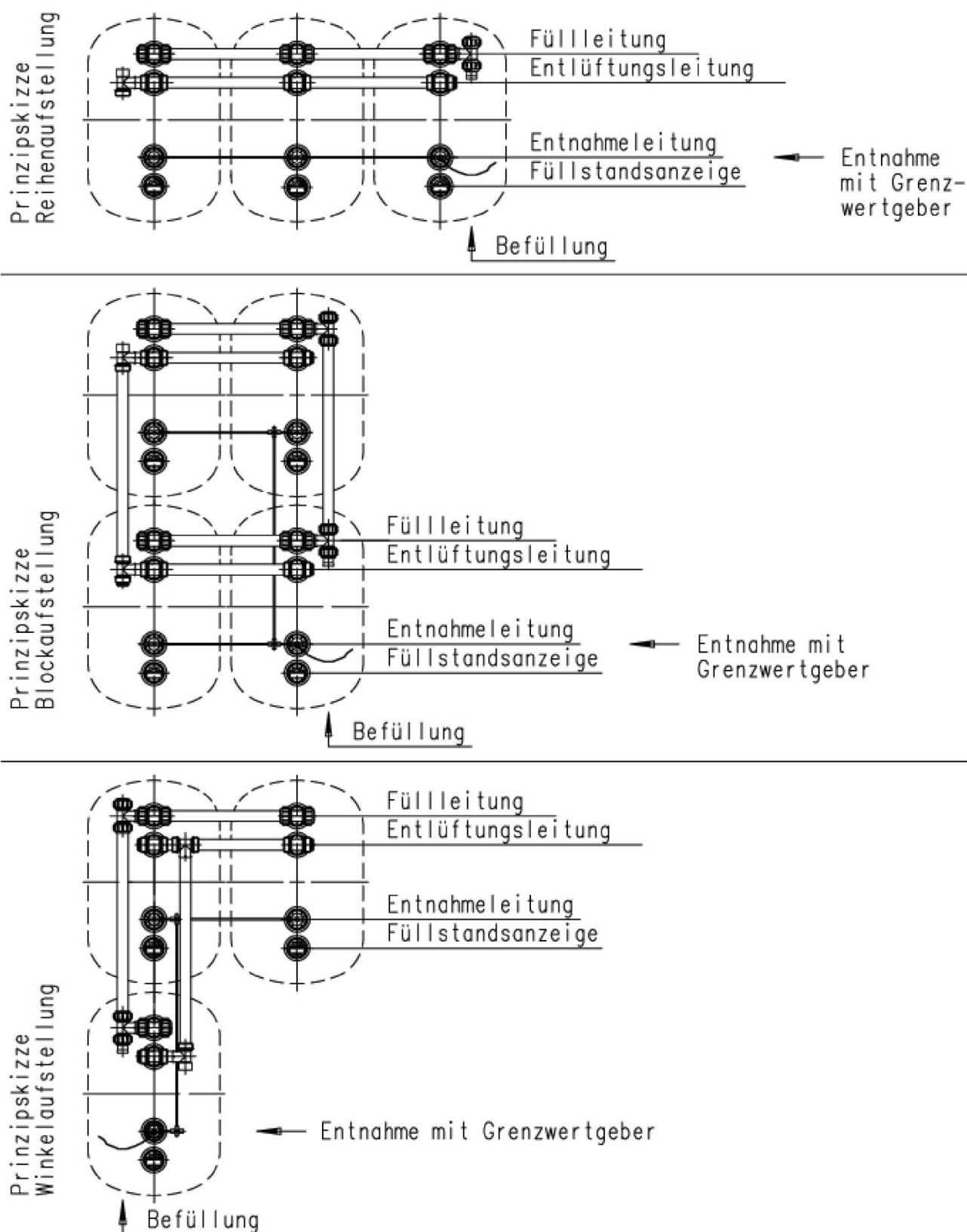
(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Kevin Brämer
Referatsleiter

Beglaubigt
Andreas Reidt

⁹ Eine Dichtheitsprüfung in Form einer Sichtprüfung während der Erstbefüllung darf als hinreichend angesehen werden.



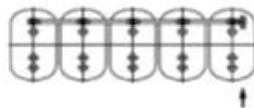
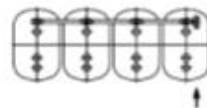
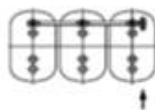
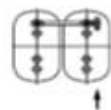
Befüllsystem "WERIT OB-System"

Befüllsysteme
Reihen-, Block- und Winkelaufstellung

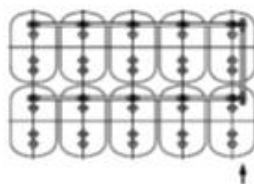
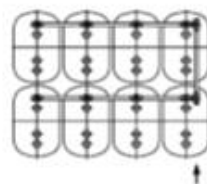
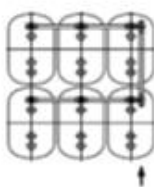
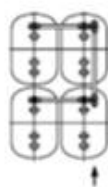
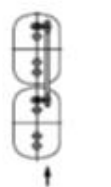
Anlage 1



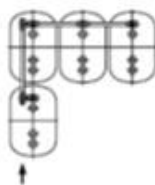
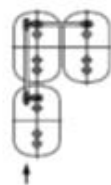
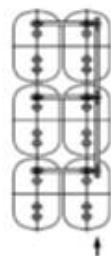
Einzeltaufstellung



**Reihenaufstellung
2 bis 5 Behälter**



**Blockaufstellung
2 bis 10 Behälter**



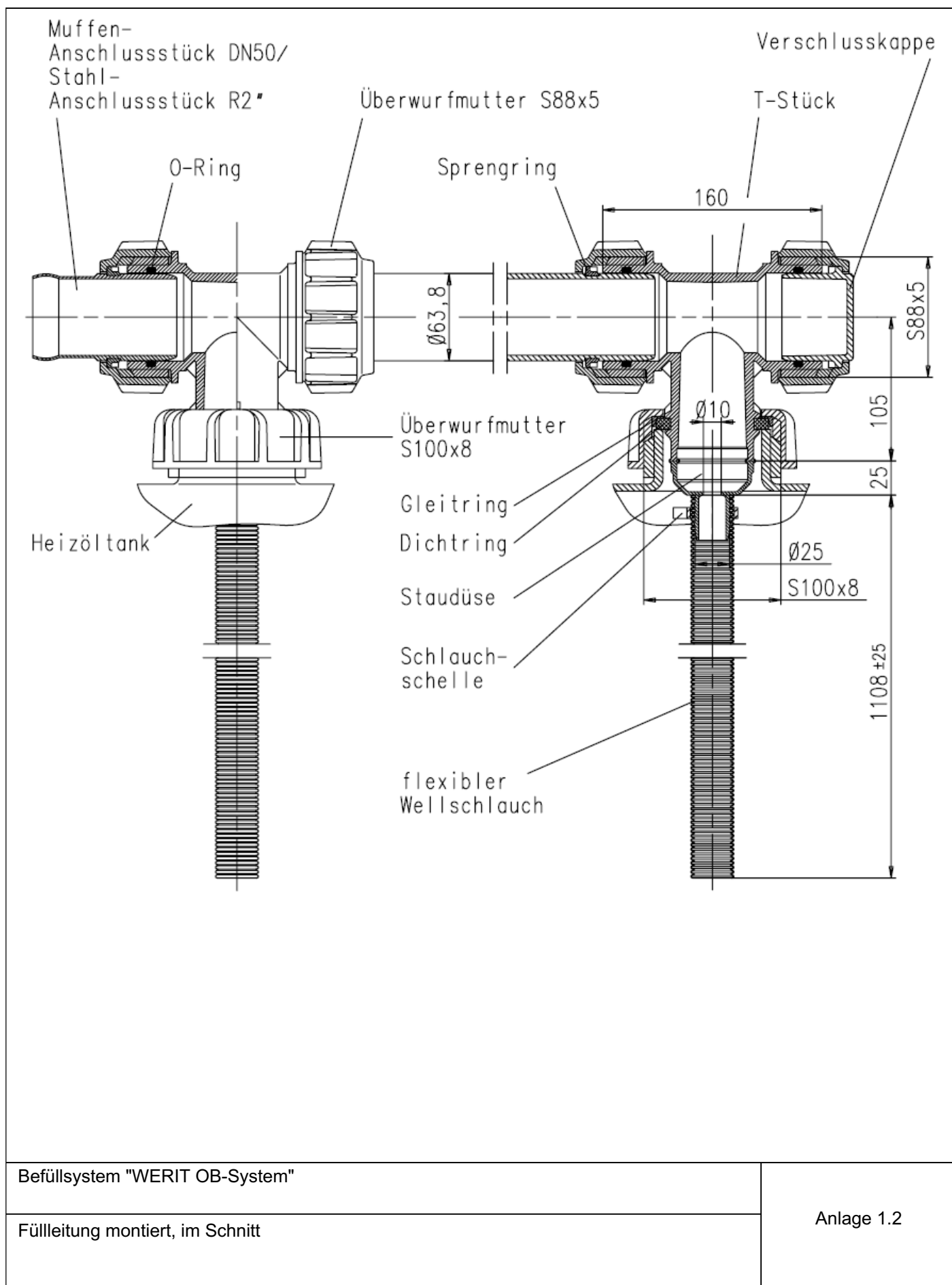
**Winkelaufstellung
3 bis 4 Behälter**

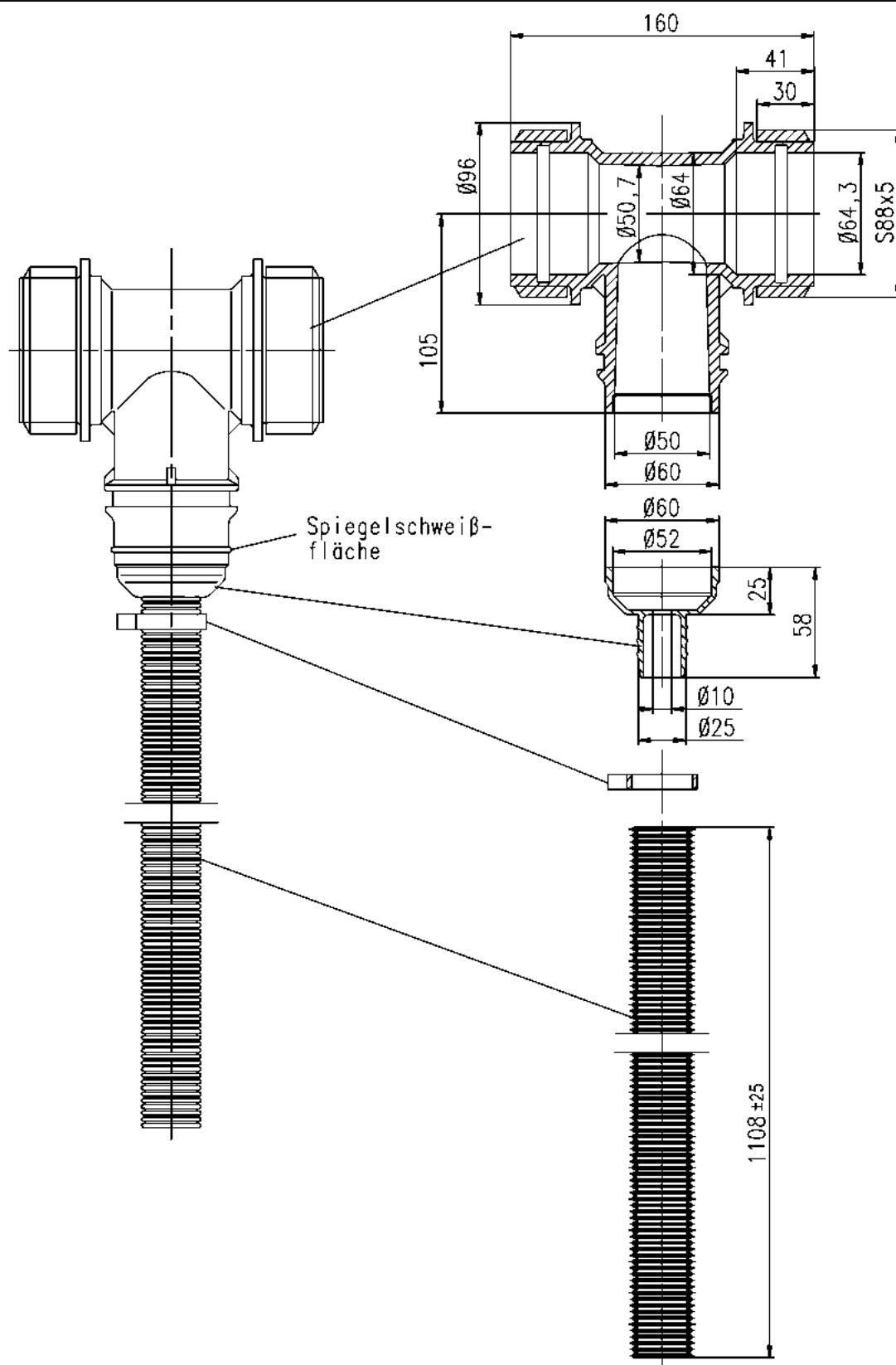
Pfeil ↑: Befüllrichtung

Befüllsystem "WERIT OB-System"

Aufstellvarianten

Anlage 1.1

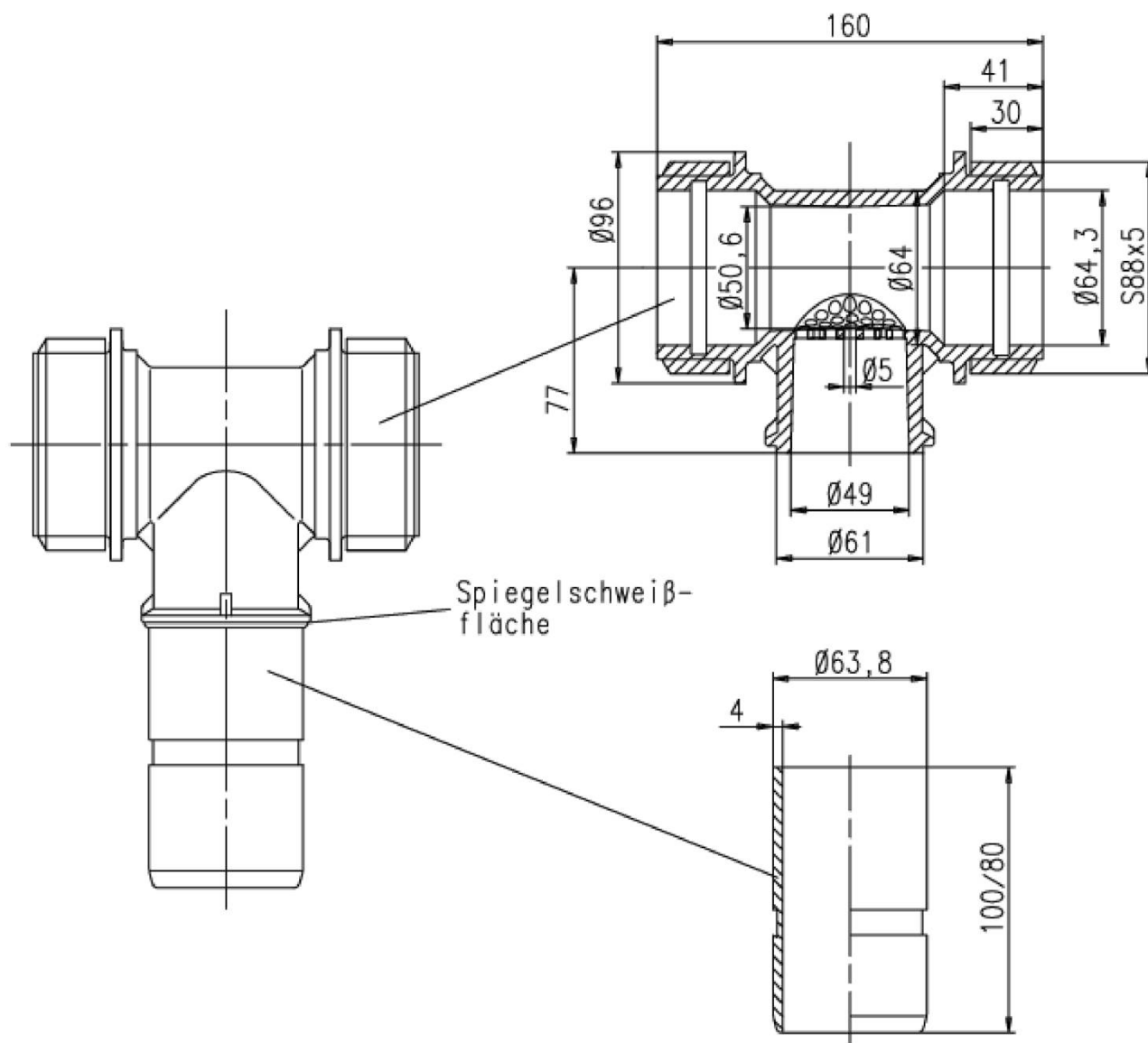




Befüllsystem "WERIT OB-System"

T-Stück für Füllleitung mit Staudüse (10 mm) und flexiblem Wellschlauch

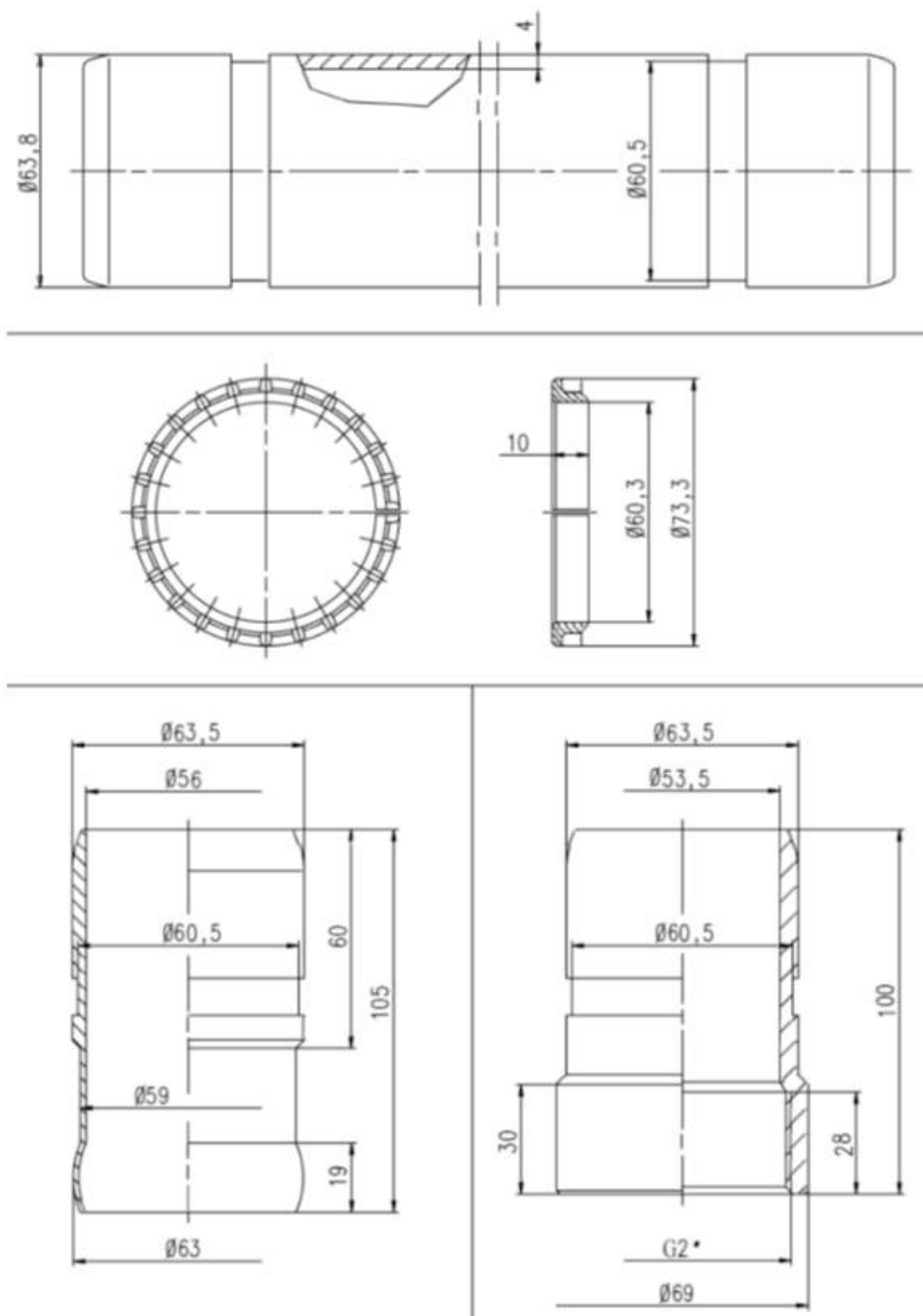
Anlage 1.3



Befüllsystem "WERIT OB-System"

T-Stück für Füll-Verbindungsleitung (Verzweigung)
mit integriertem Sieb und Füllverbindungsrohr

Anlage 1.4



Befüllsystem "WERIT OB-System"

Füllrohr mit Sprengring, Muffen- und Stahl-Anschlussstück

Anlage 1.5

Befüllsystem "Werit OB-System"

Anlage 2

Werkstoffe

1 Formmasse für Befüllrohr

Als Formmasse für das Befüllrohr ist eine der folgend genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu verwenden.

- Z-40.25-318,
Hostalen GM 5010 T3 black (PE 80) der Firma Basell Polyolefine GmbH
- Z-40.25-334,
BorSafe HE 3490-LS (PE 100) der Firma Borealis
- Z-40.25-474,
BorSafe HE 3490-LS-H (PE 100) der Firma Borealis

Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Rohre anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

2 Weitere Werkstoffe

Abgesehen von der in Abschnitt 1 beschriebenen Formmasse müssen alle weiteren Zubehörteile den Werkstoffangaben der Stücklisten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt wurden, entsprechen und mit Werkstoffen der im Zulassungsverfahren geprüften Baumuster übereinstimmen.

Befüllsystem "Werit OB-System"

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Allgemeines

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung aller Einzelteile des Befüllsystems durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller sicherzustellen, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Befüllsystem funktionssicher ist.

1.2 Prüfungen Befüllrohr

Am Befüllrohr sind die Prüfungen nach Tabelle 2 durchzuführen.

Tabelle 2: Prüfungen Befüllrohr

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
MFR, Dichte	Anlage 3, Abschnitt 1.3	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf und nach Chargenwechsel

Bei der Ermittlung der Werte für MFR (Schmelzindex) und Dichte ist jeweils der Mittelwert aus drei Einzelmessungen zu bilden.

1.3 Werkstoffkennwerte Befüllrohr (Überwachungskennwerte)

Für den in Anlage 2, Abschnitt 1, aufgeführten Werkstoff sind die nachfolgend genannten Kennwerte einzuhalten.

Tabelle 3: Werkstoffkennwerte Befüllrohr

Dichte nach DIN 1183-1 ¹ in g/cm ³	MFR nach DIN ISO 1133-1 ² in g/10 min
$d_{R(e)} + 0,004 \geq d_{R(a)}$	MFR 190/5 (e) - 0,15 MFR 190/5 (a) $\leq$ MFR 190/5 (a)

Index a: vor der Verarbeitung an der Formmasse laut Zulassungsbescheid

Index e: nach der Verarbeitung am Formstoff

Diese Anforderungen sind als Minimal- bzw. Maximalwerte einzuhalten.

¹ DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren

² DIN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten